

# Legitimation der Presse an Einsatzstellen der Feuerwehr

## 1. Auskunftsanspruch der Presse

Aktuelle schnelle Erstattung bereits unmittelbar nach Schadensereignissen insbesondere auch über online Medien ist heute für die Presse im harten Konkurrenzkampf zwingend erforderlich, um ökonomisch zu überleben. Nur wenigen Konsumenten reicht heute ausschließlich die „Paperversion“ ihrer Tageszeitung.

Pressevertretern sind aufgrund des Art. 5 Abs. 1 GG<sup>1</sup> in Verbindung mit den Pressegesetzen der Bundesländer bei der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages<sup>2</sup> und ihrer öffentlichen Aufgabe zur Nachrichtenbeschaffung und Verbreitung<sup>3</sup> zu unterstützen. Hieraus folgt gegenüber der Feuerwehr ein Informationsrecht, dass in den Pressegesetzen der Bundesländer näher ausgestaltet ist<sup>4</sup>. Der Einsatzleiter ist also grundsätzlich verpflichtet, Pressevertretern, die für ihre Berichterstattung erforderlichen Auskünfte zu erteilen<sup>5</sup>.

## 2. Begriff des Pressevertreters

Ebenso wie die Meinungsfreiheit ist die Pressefreiheit als „Jedermann-Grundrecht“ gewährleistet. Grundrechtsträger ist jede natürliche Person, die in nicht nur beiläufiger Weise an der Erzeugung und Verbreitung von gedruckten Worten im oben beschriebenen Sinne beteiligt ist, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit<sup>6</sup>. Die

---

<sup>1</sup> (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

<sup>2</sup> Vgl. insgesamt dazu, Einsatzleitung und Medien in Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 4. Auflage, Kap. 4.4

<sup>3</sup> So ausdrücklich § 3 PresseG NRW

<sup>4</sup> § 4 bwPresseG; § 4 bayPresseG; § 4 berl.PresseG; § 4 brPresse; § 5 brbgPresseG; § 4 hsPresseG; § 4 hbgPresseG; § 4 mvPresseG; § 4 PresseG NRW; § 4 ndsPresseG; § 4 rhpfPresseG; § 4 saPresseG; § 4 sa-anhPresseG; § 4 saarPresseG; § 4 schlhPresseG,

<sup>5</sup> vgl. dazu die Merksätze bei Fischer, Rechtsfragen im Feuerwehreinsatz 4.4;

<sup>6</sup> BVerfGE 77, 346 (354); 117, 244 (259); Maunz/Dürig/Grabenwarter, 90. EL Februar 2020, GG Art. 5 Abs. 1 Rn. 218, Abs. 2 C. Rn. 218

Tätigkeit für ein bestimmtes Presserzeugnis ist nicht erforderlich. Vielmehr kann sich *jeder*, der Informationen beschafft, sie aufbereitet und sodann unter Nutzung medialer Verbreitungswege einem unbestimmten Personenkreis zugänglich macht, auf das Grundrecht der Pressefreiheit berufen. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Tätigkeit hauptberuflich ausgeführt wird. Auch nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Journalisten oder Redakteure sind Träger der Freiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, sofern sie meinungsbildende Inhalte an einen unbestimmten Personenkreis verbreiten<sup>7</sup>. Das gilt sogar für Schülerzeitungen, da natürlich auch minderjährige Träger von Grundrechten sein können. Von der Pressefreiheit werden auch unentgeltliche Presseerzeugnisse. Dabei ist der Verbreitungsweg unerheblich, so dass auch die Verbreitung über sogenannte soziale Medien übers Internet ausreichend ist. Allerdings stellt ein reiner öffentlich zugänglicher Diskussions-Blog, in dem jeder Beiträge zu einem bestimmten Thema veröffentlichen kann, kein Organ der Presse dar<sup>8</sup>.

### 3. Legitimation als Pressevertreter an Einsatzstellen

Häufig werden sich Pressevertreter an Einsatzstellen der Feuerwehr nicht legitimieren müssen, weil sie persönlich bekannt sind. Ist dies nicht der Fall, werden häufig Presseausweise als Legitimationspapiere vorgelegt. Notwendig für eine Tätigkeit als Pressevertreter ist dies jedoch nicht. Bestehen aufgrund der gesamten Umstände keine vernünftigen Zweifel daran, dass jemand im Rahmen seiner Pressearbeit tätig ist, fällt er auch unter den Schutzbereich des Art. 5 GG und der Pressegesetze der Länder.

Andererseits sind Presseausweise als erleichterter Nachweis journalistischer Arbeit zur Erleichterung der Prüfung der tatsächlichen Poesstätigkeit durch Behörden sehr hilfreich.

#### Keine amtlichen Presseausweise

---

<sup>7</sup> Maunz/Dürig/Grabenwarter, a.a.O. Rn. 220

<sup>8</sup> VG Augsburg, Beschluss vom 31.5.2016 – Au 7 E 16.251 ZD 2016, 548

Für die Einsatzkräfte ist es dann außerordentlich schwierig, anhand eines solchen Ausweises zu erkennen, ob sich hieraus tatsächlich eine Pressetätigkeit ergibt. *Denn es gibt **keine amtlichen Presseausweise***. Vielmehr werden diese entweder von den Presseorganen selbst oder privaten Verbänden herausgegeben.

### **Amtlich anerkannte Presseausweise bis 2005**

Bis zum Jahr 2005 gab es einen Runderlass (v. 25.11.1993 MBl. NRW S. 1854), mit dem die Verbände genannt wurden, deren Presseausweise (amtlich) anerkannt waren. Der Erlass wurde vor dem Hintergrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aufgehoben. Das Gericht stellte in dem Urteil fest, dass aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung heraus Bund und Länder nicht nur solche Presseausweise als Nachweis für die Pressevertretereigenschaft zu akzeptieren haben, die von den bisher für die Ausstellung akzeptierten Verbänden stammen. Denn der eröfne der in einem Runderlass akzeptierte Presseausweis nicht den Zugang zu einer ohnehin verfassungsrechtlich geschützten und freien Pressetätigkeit. (VG Düsseldorf, Urteil vom 17. 9. 2004 - 1 K 1651/01, NJW-RR 2005, 1353).

### **Bundeseinheitlicher Presseausweis**

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von Dezember 2016 zwischen dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und dem Deutschen Presserat e.V. wurde ein neuer bundeseinheitlicher Presseausweis eingeführt. Zurzeit dürfen folgende Verbände einen Presseausweis ausstellen:

- Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV)
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in Ver.di (dju)
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- Fotografenverband FREELENS
- Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS)

Die Verbände verwenden dabei das bundeseinheitliche Muster:



Der bundeseinheitliche Presseausweis wird nur an hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten ausgestellt und ist damit ein verlässlicher Nachweis ihrer journalistischen Professionalität, z.B. gegenüber staatlichen Stellen. Erkennbar ist der Ausweis am Logo des Presserates und der Unterschrift des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz auf der Rückseite.

Aber auch bundeseinheitliche Presseausweis stellt weder ein amtliches Dokument dar noch kommt ihm in sonstiger Weise eine rechtliche Legitimationsfunktion zu. Denn es fehlt es an einer gesetzlichen Regelung über die Kriterien für eine staatliche Anerkennung von Presseausweisen<sup>9</sup>.

### Andere Presseausweise

Der bundeseinheitliche Presseausweis besitzt durch die Vereinbarung mit der Innenministerkonferenz einen zwar keinen rechtlich anzuerkennenden aber doch relativ großen Legitimationsgrad. Einsatzkräfte, denen er vorgezeigt wird, müssen davon ausgehen, einen hauptberuflichen Journalisten vor sich zu haben. Dies bedeutet aber nicht, dass andere Presseausweise ungültig oder nicht zu akzeptieren sind. Denn niemand ist verpflichtet, Mitglied bei einer den bundeseinheitlichen Presseausweis ausstellenden Vereinigung zu sein oder diesen zu besitzen, um seiner journalistischen Arbeit nachzugehen. Daher sind auch die Inhaber anderer Presseausweise als legitimiert anzusehen<sup>10</sup>. Nur ausnahmsweise, wenn ernsthafte Zweifel an der Echtheit oder Zweifel an ein wirklich ausgeübten Pressetätigkeit bestehen, kann die Presseeigenschaft von der Einsatzleitung verneint werden.

<sup>9</sup> VG Düsseldorf NVwZ 2019, 498

<sup>10</sup> Ein solcher Presseausweis ist wie eine „qualifizierte Visitenkarte“ ohne besondere rechtliche Wirkung anzusehen vgl. Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2012, 115

Verbände die allerdings nicht die Vorgaben der Vereinbarung der Innenministerkonferenz mit dem Deutschen Presserat e.V. erfüllen, haben allerdings

#### **4. Auskunftsrechte Presseberichterstatter**

Pressemitarbeiter dürfen in Ihrer Arbeit nicht ohne rechtfertigenden Grund beschränkt oder behindert werden. Vielmehr sind sie durch die Behörden und damit auch durch die Feuerwehr in ihrem öffentlichen Berichtsauftrag zu unterstützen.

Daraus resultieren die Auskunftsrechte nach den Landespressegesetzen<sup>11</sup>. Auskünfte dürfen nur aus den in § 4 LPresseG NRW gegebenen Gründen verweigert werden. Dies ist dann der Fall, wenn

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Der Presse ist, soweit dies nach fachlicher Beurteilung ohne Gefährdung des Auftrages der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr möglich ist auch Zugang für Bild- und Tonaufnahmen zu gewähren. Hierbei haben die Pressevertreter neben dem Opferschutz<sup>12</sup>. auch die geltenden Gesetze zu beachten<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> § 4 bwPresseG; § 4 bayPresseG; § 4 berl.PresseG; § 4 brPresse; § 5 brbgPresseG; § 4 hsPresseG; § 4 hbgPresseG; § 4 mvPresseG; § 4 PresseG NRW; § 4 ndsPresseG; § 4 rhpfPresseG; § 4 saPresseG; § 4 sa-anhPresseG; § 4 saarPresseG; § 4 schlhPresseG

<sup>12</sup> Vgl. hierzu auch Fischer, Das Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Informations- und Pressefreiheit, DER FEUERWEHRMANN 2006, 162

<sup>13</sup> z.B. §§ 123, 201 StGB.